

den oder Seiten der Berechtigten, bloß aus dem Grunde, weil wir es für sehr gefährlich gehalten haben, etwas an dem Ablösungsgesetz zu ändern. Wir werden, wollten wir eine Aenderung darin vornehmen, Reclamationen von allen Seiten, Klagen aus allen Theilen des Landes vernehmen, wir werden Klagen von der Geistlichkeit selbst erhalten und ich bin überzeugt, daß schon auf dem nächsten Landtage Petitionen der Geistlichkeit eingehen werden, welche bitten, daß die Ablösung wieder eintreten möchte und besonders dann, wenn die Getreidepreise sich so gestellt haben werden, daß der Durchschnittspreis so steht, daß die Geistlichen einen höhern Preis in der Ablösung zu erlangen gedenken. Ich kann mich nicht überzeugen, daß mit diesem Ergebnis etwas Wohlthätiges geschaffen würde. Auf der einen Seite wird eine grenzenlose Ueberlassung der Staatskasse entstehen, wobei wir nur darauf rechnen können, daß alle die Einnahmen, die wir jetzt gehabt haben, auch wirklich von dem Bestande bleiben, wie er jetzt stattfindet, aber ich weiß nicht, ob es nicht möglich sein sollte, daß sich hier und da Aenderungen in diesen Einnahmen einstellen können, ob nicht hier und da diesfallige Einnahmen der Staatskasse abgehen möchten, auf die wir jetzt pochen, um Ausgaben von solchem Belange zu machen. Sollte dieser Fall eintreten, dann, meine Herren, gratulire ich dem Lande, wenn Sie Ausgaben von 30—40,000 Thlr. permanent auf die Staatskasse übernehmen können. Glaubt die Ständeversammlung, daß sie das verantworten kann, so kann ich es nicht ändern, aber ich für meinen Theil werde nun und nimmermehr meine Zustimmung dazu ertheilen. Wir haben überhaupt eine solche Masse von Ausgaben auf die Staatskasse bewilligt, wir sind in einem so schönen Gange, das Budget zu erhöhen, daß wir, wenn es so fort geht, nächstens statt zu einer Herabsetzung der Steuern, zu einer Erhöhung derselben kommen werden; also kann ich vor der Hand mich nicht dazu verstehen. Ich erkläre nochmals, sollte sich in Zukunft herausstellen und durch einen Nachweis ergeben, wie hoch die verschiedenen Pfarrstellen des Landes dotirt sind und eine solche Entschädigung auf Stellen fiele, die vielleicht 6—800 Thlr. Gehalt beziehen, so würde ich mich als Vertreter des Volks nicht dazu verstehen können, diese Entschädigung zu gewähren. Bei solchen Stellen jedoch, die sehr oft unter 300 Thlr. herabkommen, würde ich mich eher dazu verstehen können. Allein in diesem Augenblicke liegt eine solche Absicht nicht vor und ich halte mich als Vertreter des Volks verpflichtet, für eine solche Ausgabe nicht zu stimmen. Ich werde mich also nicht allein gegen den Beschluß der zweiten Kammer, sondern auch gegen den Beschluß der ersten Kammer, also gegen das ganze Decret in toto erklären.

Referent Schäffer: Ich wollte nur einen factischen Irrthum berichtigen, welcher dem letzten Sprecher beigegeben ist. Er behauptet, daß die Provocationen von Seiten der Geistlichen ausgegangen seien, dies ist aber falsch. Dagegen ist es aber begründet, daß die allermeisten Provocationen nicht von Geistlichen, sondern von den Zinspflichtigen eingereicht worden sind. Ferner hat der Abgeordnete noch einen Gegenstand mit dieser Ange-

legenheit verbunden, der mit derselben gar nicht in Berührung steht; er führt an, es sei besser, man nehme diese Summe, um welche es sich hier handelt, und dotire schlechter gestellte Geistliche damit. Von Dotirung einer Stelle ist in dem allerhöchsten Decret gar nicht die Rede, sondern ausschließlich nur davon, daß den verschiedenen Stellen die Einnahme, welche ihnen ausgesetzt ist, möglichst erhalten werde.

Abg. v. Thielau: Der geehrte Abgeordnete hat bemerkt, ich hätte einen Gegenstand berührt, der nicht hierher gehöre. Ich erwiedere darauf, daß er nirgends anders als hierher paßt. Es kann nicht unsere Absicht sein, auf die Staatskasse eine Last zu wälzen, die offenbar nur die Parochien trifft. Wenn bei gut dotirten Stellen die Parochianen ihren Geistlichen eine Entschädigung noch gewähren wollen, so ist dies ihre Sache; wir aber können nur Diejenigen dabei unterstützen, die nicht im Stande sind, es zu thun, und wo dennoch das Bedürfnis eintritt.

Abg. Eisenstuck: Da ich bei der ersten Berathung über das vorliegende Decret mich für dasselbe entschieden habe, so kann ich auch heute nicht auf die Gründe einiges Gewicht legen, die diesem Decrete entgegen gestellt worden sind. Ich will zwar nicht auf dieselben näher eingehen, aber Einiges muß ich doch bemerken. Von einer Rechthaltung ist, nach meiner Ansicht, hier die Rede nicht. Weder der Beschluß der zweiten Kammer, noch der ersten Kammer, stört das Recht, es bleibt solches unverletzt. Wollte man glauben, daß der Rechtsanspruch der Geistlichen angetastet werde, so wäre der Standpunkt ein anderer. Ich habe die Genehmigung der Kammer so angesehen, daß Gründe der Billigkeit dafür sprechen; ich habe ferner geglaubt, es sei zu verantworten, wenn der Ablösung des geistlichen Decem ein Opfer gebracht werde, und wenn dieses Opfer einem Stande gewidmet werde, der in seiner äußern Stellung eben nicht so glänzend zu nennen ist, so habe ich angenommen, man könne dies recht gut verantworten. Ich erkenne es fortwährend für eine in Rechten nicht begründete Ansicht, als ob der geistliche Decem eine Parochiallast wäre; das ist er nicht. Meine Herren, nie ist in Sachsen, weder vor der Reformation noch nachher, der Decem als eine allgemeine Parochiallast anerkannt worden. Wenn hier der Platz wäre, so könnte ich Rechtslehrer nachweisen, die den Satz aufgestellt haben, in Sachsen wäre kein geistlicher Decem im eigentlichen Sinne des Wortes. Nun ist mir nicht unbekannt, daß der Begriff, den das kanonische Recht mit dem Decem verbindet, ein ganz anderer ist; ja, es geht so weit, daß dasselbe eine Vergütung für den Decem nicht verstattet, und man hat den Decem angesehen als eine heilige Sache. Diese Ansicht können wir nun nach unsern Religionsgrundsätzen nicht theilen, sie ist auch bei der Reformation nicht adoptirt worden; ja, man ist so weit gegangen, daß man in und auch außerhalb Sachsen den Satz in der Lehre von dem Decem aufgestellt hat, daß das kanonische Recht in Bezug auf denselben keine Gültigkeit mehr habe. — Man hat ferner von der Belastung der Staatskasse gesprochen, ich gestehe das zu. Auch ist